

Bundesstatut Kolping Österreich

Im Rahmen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes gibt sich der Bundesverband Kolping Österreich folgendes Statut:

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Kolping Österreich“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Wesen des Bundesverbandes

Kolping Österreich ist ein nach den Ideen Adolph Kolpings gegründeter katholischer Sozialverband, dessen Handeln sich auf der Basis der katholischen Soziallehre entfaltet. Der Bundesverband gliedert sich in örtliche Kolpingsfamilien und Diözesan-/Landesverbände, welche in Österreich ihren Sitz haben.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Bundesverband hat den Zweck,

- 1 Mildtätigkeit gegenüber hilfsbedürftigen Personen auszuüben, gemäß dem Kolping-Wort „Die Nöte der Zeit werden euch lehren, was zu tun ist.“
- 2 Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen, die zum Zwecke der Berufsausbildung eine besondere Beherbergungs- und Betreuungsmöglichkeit benötigen, zu versorgen.
- 3 Bildungsveranstaltungen für Mitglieder, KlientInnen, eigene und fremde MitarbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen der Kolpingsfamilien anzubieten;
- 4 die Verwirklichung, Ausbreitung und Festigung der Kolping-Idee in Österreich, sowie die österreichischen Kolpingsfamilien und Diözesan-/Landesverbände in ihren Aufgaben und Zielen gemäß § 3, Grundstatut, bzw. § 3, Diözesan-/Landesstatut zu fördern und zu unterstützen, sowie das Gemeinwohl in Staat und Gesellschaft zu fördern, ohne dabei parteipolitische Bindungen und Verpflichtungen einzugehen.
- 5 sich mit allen Einrichtungen und Möglichkeiten in den Dienst der Mitglieder und der Gesellschaft zu stellen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

Diese Ziele sollen erreicht werden durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel:

- 1 **als ideelle Mittel dienen:**
 - 1.1 Errichtung und Führung:
 - 1.1.1 von Kolpinghäusern für Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen und Verabreichung von Speisen und Getränken für Mitglieder, BewohnerInnen, MitarbeiterInnen und Gäste;
 - 1.1.2 von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen mit Wohngelegenheit und Verabreichung von Speisen und Getränken an BewohnerInnen, MitarbeiterInnen und Gäste;
 - 1.1.3 von Pflegeeinrichtungen;
 - 1.1.4 von Beratungsstellen (Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz in der geltenden Fassung), u.a.;
 - 1.2 regelmäßige Bildungsarbeit für Jugendliche und Erwachsene: Versammlungen, Konferenzen, Kongresse, Vorträge, Diskussionsrunden, Kurse, Seminare, Fortbildungen, Schulungen für Mitglieder und MitarbeiterInnen der Kolpingsfamilien und Diözesan-/Landesverbände für eventuelle Führungsaufgaben, außerschulische Jugendbildung,

- Angebote für Familien, Errichtung und Betreibung von Büchereien, Erstellung von Behelfen;
- 1.3 gemeinsame religiöse Veranstaltungen;
 - 1.4 kulturelle Aktivitäten: künstlerische Veranstaltungen, gesellige Unterhaltungen, Sportveranstaltungen;
 - 1.5 Führung eines Bundessekretariates;
 - 1.6 Unterstützung und Beratung der örtlichen Kolpingsfamilien und der Diözesan-/Landesverbände in der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Ziele;
 - 1.7 Stärkung des Gemeinschaftsbewusstseins der Kolpingsfamilien und Diözesan-/Landesverbände durch überörtliche Veranstaltungen und Aktionen;
 - 1.8 Anregung und Förderung zur Gründung neuer Kolpingsfamilien in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Diözesan-/Landesverbänden;
 - 1.9 Pflege der internationalen Beziehungen, Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
 - 1.10 Herausgabe von Print- und elektronischen Medien;
 - 1.11 Führung des Verzeichnisses der Ehrenmitglieder des Bundesverbandes und Betreuung dieser Ehrenmitglieder;
2. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
- 2.1 Beiträge der Mitglieder;
 - 2.2 Subventionen und Förderungen;
 - 2.3 Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - 2.4 Vermögensverwaltung (Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinserträge, Lizenzgebühren und sonstige Kapitaleinkünfte);
 - 2.5 Sponsorgelder, Werbeeinnahmen;
 - 2.6 Erlöse aus Veranstaltungen und Märkten;
 - 2.7 Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmungen;
 - 2.8 Beteiligung im Rahmen des Nebentätigkeitsprivilegs an Unternehmungen (Jugendherbergen, Hotel- und Gastbetriebe), die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1 Kolping Österreich ist wegen seiner religiösen, jugendpflegerischen, volksbildenden und beruflichen Erziehungs- und Bildungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen. Eine Verteilung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder des Vereins erfolgt nicht. Solche Überschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins Verwendung finden.
- 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vermögen des Vereines.

§ 6 Symbol

Das Symbol für Kolping Österreich ist das „K“-Zeichen in den Farben Schwarz/Orange.

§ 7 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Bundesverbandes sind:
- 1 die einzelnen Diözesan-/Landesverbände (§ 8), die in Österreich ihren Sitz haben, vertreten durch ihr Präsidium.

- 2 alle Kolpingsfamilien (§ 9), die in Österreich ihren Sitz haben, vertreten durch ihr Präsidium.
- 3 Es gibt nicht stimmberechtigte, vom Bundespräsidium ernannte Ehrenmitglieder.
- 4 Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, gibt es eine direkte Einzelmitgliedschaft beim Bundesverband. Über die Aufnahme entscheidet das Bundespräsidium.
- 5 Die Mitglieder des Bundespräsidiums und des Wirtschaftsvorstandes sind für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion direkte Mitglieder des Bundesverbandes.

§ 8 Der Diözesan-/Landesverband

- 1 Befinden sich in einer Diözese mindestens drei aktive Kolpingsfamilien, so bilden diese im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium von Kolping Österreich einen eigenen Diözesan-/Landesverband, ansonsten unterstehen die Kolpingsfamilien direkt dem Bundesverband.
- 2 Er führt den Namen „Kolping Österreich – Diözesan-/Landesverband NN“.
- 3 Die Organe des Diözesan-/Landesverbandes sind:
 - 3.1 die Diözesan-/Landesversammlung;
 - 3.2 der/die Diözesan-/Landesvorsitzende;
 - 3.3 der Diözesan-/Landespräses;
 - 3.4 das Diözesan-/Landespräsidium;
 - 3.5 die Diözesan-/Landeskonferenz;
 - 3.6 die Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping;
 - 3.7 gewählte ReferentInnen und
 - 3.8 die RechnungsprüferInnen.
- 4 Das Diözesan-/Landesstatut ist die rechtliche Ordnung des Diözesan-/Landesverbandes, welches von der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und von der Diözesan-/Landesversammlung des entsprechenden Diözesan-/Landesverbandes angenommen wird.

§ 9 Die Kolpingsfamilie

- 1 Die Kolpingsfamilie ist die örtliche Gemeinschaft Kolping Österreichs, welche sich aus den Mitgliedern der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping sowie aus Ehrenmitgliedern zusammensetzt.
- 2 Sie führt den Namen „Kolpingsfamilie NN“.
- 3 Die Organe der örtlichen Kolpingsfamilie sind:
 - 3.1 die Generalversammlung;
 - 3.2 der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie;
 - 3.3 der Präses der Kolpingsfamilie;
 - 3.4 das Präsidium;
 - 3.5 der Vereinsvorstand;
 - 3.6 der Wirtschaftsvorstand;
 - 3.7 die LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping;
 - 3.8 die Vorstände der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping;
 - 3.9 die RechnungsprüferInnen.
- 4 Das Grundstatut ist die rechtliche Ordnung der örtlichen Kolpingsfamilie, welche von der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und von der Generalversammlung der örtlichen Kolpingsfamilie angenommen wird.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Kolpingsfamilien und Diözesan-/Landesverbände sind berechtigt:
 - 1.1 die Unterstützung der übergeordneten Zusammenschlüsse sowie des Bundessekretariates in Anspruch zu nehmen;
 - 1.2 gemäß den Bestimmungen der Statuten der jeweiligen übergeordneten Zusammenschlüsse die Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrechte für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.
- 2 Die Rechte der Mitglieder der örtlichen Kolpingsfamilien gegenüber dem Bundesverband sind in deren Grundstatut geregelt.
- 3 Die Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind berechtigt,
 - 3.1 an allen Veranstaltungen und Bildungseinrichtungen des Bundesverbandes sowie des Internationalen Kolpingwerkes und seiner zuständigen regionalen Gliederungen teilzunehmen, soweit sie dazu aufgerufen sind;
 - 3.2 das „K“-Abzeichen zu tragen;
 - 3.3 Aufnahme in die Datenbank Kolping Österreichs und Ausstellung eines Ausweises;
 - 3.4 für 25- und 50-jährige Mitgliedschaft das Silberne bzw. Goldene Vereinsabzeichen mit Urkunde zu erhalten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Kolpingsfamilien und Diözesan-/Landesverbände sind verpflichtet:
 - 1.1 die im § 3 genannten Aufgaben des Verbandes mit zu vollziehen;
 - 1.2 die Statuten zu beachten und die bindenden Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchzuführen;
 - 1.3 die Beiträge pro Mitglied und den Solidarbeitrag an den Bundesverband („Kolping-Umlage“) lt. jeweils gültigem Beschluss der Bundeskonferenz zu entrichten.
- 2 Verträge, die vom Bundesverband auf Bundesebene abgeschlossen und vorher von der Bundeskonferenz genehmigt wurden, sind für alle Kolpingsfamilien und Diözesanverbände, soweit sie diese betreffen, bindend.
- 3 Die Pflichten der Mitglieder der örtlichen Kolpingsfamilien gegenüber dem Bundesverband sind in deren Grundstatut geregelt.
- 4 Einzelmitglieder dürfen keine partei-politischen Aktivitäten innerhalb des Bundesverbandes entfalten.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Beendigung der Mitgliedschaft der in § 7.1 und 7.2 genannten Mitglieder ist nur durch Auflösung möglich. Die betreffenden Auflösungsbestimmungen sind
 - 1.1 für die Kolpingsfamilien in deren Grundstatut und
 - 1.2 für die Diözesan-/Landesverbände im Diözesan/Landesstatut geregelt.
- 2 Die Beendigung der Einzelmitgliedschaft richtet sich analog des § 10 Grundstatut:
 - 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
 - 2 Der freiwillige Austritt:

Mitglieder, die aus der Kolpingsfamilie austreten wollen, haben vorher ihre finanziellen Pflichten zu erfüllen. Der Austritt ist bewirkt mit der Rückgabe des Mitgliedsausweises und des Vereinsabzeichens.

- 3 Der Ausschluss:
Aus der Kolpingsfamilie und somit aus dem Internationalen Kolpingwerk kann ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wer sich eine entehrende gerichtliche Strafe zugezogen hat;
 - 3.2 wer sich ein grobes, öffentliches sittliches Vergehen zuschulden kommen ließ;
 - 3.3 wer die Kolpingsfamilie durch sein Betragen in der Öffentlichkeit in schwerer Weise schädigt;
 - 3.4 wer gegen die Bestimmungen des § 9.5 Grundstatut (Die Mitglieder sind verpflichtet, keinem Verein und keiner Organisation anzugehören, die Zwecke verfolgen, welche denen der Kolpingsfamilie im Wesen zuwiderlaufen. Im Zweifelsfalle entscheidet das Bundespräsidium.) verstößt;
 - 3.5 wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt.
- 4 Den Antrag auf Ausschluss können stellen:
 - 4.1 der/die Vorsitzende sowie der für die jeweilige Gruppe zuständige Vereinsvorstand der Kolpingsfamilie;
 - 4.2 das zuständige Diözesan/Landespräsidium;
 - 4.3 das Bundespräsidium.
- 5 Der Ausschluss erfolgt auf Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss des zuständigen Vorstandes der Gruppe Kolping-Jugend bzw. Kolping. Dem/der Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme beim Antragsteller/der Antragstellerin, beim jeweiligen Vorstand sowie beim Diözesan-/Landespräsidium zu geben.
- 6 Der/Die Ausgeschlossene ist innerhalb von drei Wochen von dem erfolgten Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei gleichzeitig auf seine Berufungsmöglichkeit hinzuweisen ist. Dem/Der Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht entsprechend § 29 zu.)

§ 13 Organe Kolping Österreich

- 1 Die Bundes-Generalversammlung (§ 14)
- 2 Der/Die PräsidentIn (§ 19)
- 3 Der/Die VizepräsidentIn (§19)
- 4 Der Bundespräses (§20)
- 5 Das Bundespräsidium (§ 17)
- 6 Der Wirtschaftsvorstand (§ 18)
- 7 Die Bundeskonferenz (§ 15)
- 8 Die österr. LeiterInnenkonferenzen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping (§ 16)
- 9 Die BundesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping (§ 21)
- 10 Die RechnungsprüferInnen (§ 22)

§ 14 Die Bundes-Generalversammlung

- 1 Die Bundes-Generalversammlung ist das gesetzgebende Organ von Kolping Österreich und damit die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2 Die ordentliche Bundes-Generalversammlung findet mindestens alle fünf Jahre und in der Regel im Präsenzmodus statt. In Fällen, in denen ein persönliches Zusammenkommen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann sie auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder im „Hybrid-Modus“ durchgeführt werden. Ob die

Bundes-Generalversammlung in Form einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der (komplett oder teilweisen) elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet das Bundespräsidium.

- 3 Eine außerordentliche Bundes-Generalversammlung muss vom Bundespräsidium binnen acht Wochen einberufen werden, wenn dies unter der Angabe von Gründen von der Bundes-Generalversammlung oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von der Bundeskonferenz oder auf Verlangen der Rechnungs-/AbschlussprüferInnen zwei Monate vor dem gewünschten Termin beim Bundespräsidium beantragt wird. Eine außerordentliche Bundes-Generalversammlung kann nur jene Angelegenheiten erledigen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- 4 Teilnahmeberechtigt bei der Bundes-Generalversammlung sind die Mitglieder des Bundespräsidiums, des Bundes-Wirtschaftsvorstands, die Präsidiumsmitglieder der Diözesan-/ Landesverbände und die Präsidiumsmitglieder der Kolpingsfamilien Österreichs. Die Diözesan-/Landesverbände sind berechtigt, zusätzlich für je angefangene 200 Mitglieder aller ihnen zugehörigen Kolpingsfamilien eine/n stimmberechtigte/n VertreterIn zur Bundes-Generalversammlung zu entsenden.
- 5 Im Falle von Doppelfunktionen ist die jeweilige Person berechtigt, nur eine Stimme abzugeben, wobei sie im Zweifel das höhere Gremium vertritt.
- 6 Weiters können nicht stimmberechtigte Gäste durch das Bundespräsidium zur Bundes-Generalversammlung eingeladen werden.
- 7 Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Bundes-Generalversammlung hat das Bundespräsidium schriftlich, mindestens einen Monat vor der Bundes-Generalversammlung – unter Angabe der Tagesordnung – an die von den Mitgliedern dem Bundesverband bekannt gegebene Adresse einzuladen.
- 8 Die Bundes-Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9 Es steht jedem Mitglied der Bundes-Generalversammlung das Recht zu, an die Bundes-Generalversammlung Anträge und Wahlvorschläge für angesetzte Wahlen zu stellen, jedoch müssen diese wenigstens drei Wochen vorher schriftlich beim Bundespräsidium eingebracht werden.
- 10 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundes-Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11 Anträge für Statutenänderungen sowie Anträge für wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen, insbesondere jedoch ein Antrag auf Auflösung des Bundesverbandes sowie die Ankündigung von Wahlen müssen bereits in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten sein, damit die Vereinsmitglieder genügend Zeit haben, sich sachlich vorzubereiten.
- 12 Die Beschlussfassung in der Bundes-Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, außer die Statuten sehen eine qualifizierte Mehrheit für bestimmt Beschlüsse oder Wahlen vor. Die Beschlüsse der Bundes-Generalversammlung sind für alle Diözesan-/ Landesverbände und Kolpingsfamilien Österreichs bindend.
- 13 Für Beschlüsse bzw. für Änderungen des Bundes-, Diözesan-/Landes- oder Grundstatuts (Statut der örtlichen Kolpingsfamilie) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich;
- 14 Für den Antrag auf Beschluss, den Bundesverband aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit entsprechend § 30 erforderlich, wobei in diesem Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundes-Generalversammlung anwesend sein muss.
- 15 Für weitere, nicht festgelegte Verfahrensfragen der Bundes-Generalversammlung ist die jeweils letzte von der Bundes-Generalversammlung beschlossene Geschäfts-

- ordnung für die Durchführung von Bundes-Generalversammlungen und Bundeskonferenzen sinngemäß anzuwenden.
- 16 Den Vorsitz in der Bundes-Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, die Bundes-Generalversammlung kann auch eine/n andere/n VersammlungsleiterIn wählen.
- 17 Über den Verlauf der Bundes-Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; bei der Eröffnung der Bundes-Generalversammlung schlägt der/die VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn vor, der/die von der Bundes-Generalversammlung gewählt wird.
- 18 Die Bundes-Generalversammlung hat folgenden Wirkungsbereich:
- Sie nimmt die Berichte des/der Präsidenten/in, des Bundespräses über Stand und Tätigkeit Kolping Österreichs in der abgelaufenen Periode entgegen.
 - Alle wichtigen, Kolping Österreich betreffenden Angelegenheiten sollen in der Bundes-Generalversammlung behandelt werden.
 - Sie hat an der geistigen Ausrichtung des Verbandes mitzuarbeiten und über eventuelle programmatische Aussagen mit Zweidrittelmehrheit zu befinden.
 - Als gesetzgebendes Organ Kolping Österreichs beschließt sie das Grundstatut für die örtlichen Kolpingsfamilien, das Diözesan-/Landesstatut und das Bundesstatut bzw. deren Abänderungen.
 - Auf Antrag der Bundeskonferenz hat sie über die Auflösung des Bundesverbandes zu entscheiden.
 - Sie hat das Recht auf Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 Die Bundeskonferenz

- 1 Die Bundeskonferenz besteht aus dem Bundespräsidium, den Diözesan-/Landespräsidien und dem Bundes-Wirtschaftsvorstand, den nicht stimmberechtigten Wirtschafts- bzw. RechnungsprüferInnen sowie aus höchstens drei weiteren von der Bundeskonferenz selbst berufenen Mitgliedern, die auch von der Bundeskonferenz wieder abberufen werden können. Der/Die BundessekretärIn und die GeschäftsführerInnen des Bundessekretariats gehören der Bundeskonferenz mit beratender Stimme an.
- 2 Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat auf Beschluss des Bundespräsidiums oder der Bundes-Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Bundeskonferenz oder auf Verlangen der Rechnungs-/AbschlussprüferInnen, binnen acht Wochen stattzufinden. Eine außerordentliche Bundeskonferenz kann nur jene Angelegenheiten erledigen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- 3 Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Bundeskonferenz hat das Bundespräsidium schriftlich, mindestens einen Monat vor der Bundeskonferenz - unter Angabe der Tagesordnung - an die von den Mitgliedern dem Bundesverband bekannt gegebene Adresse einzuladen.
- 4 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In Fällen, in denen ein persönliches Zusammenkommen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann sie auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder im „Hybrid-Modus“ durchgeführt werden. Ob die Bundes-Generalversammlung in Form einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der (komplett oder teilweisen) elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet das Bundespräsidium.

- Sie beschließt in wirtschaftlichen Angelegenheiten, bei der Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in und des Bundespräses sowie bei Berufung aus Meinungsverschiedenheiten mit Zweidrittelmehrheit, sonst mit einfacher Mehrheit.
- 5 Es steht jedem Mitglied der Bundeskonferenz das Recht zu, an die Bundeskonferenz Anträge und Wahlvorschläge für angesetzte Wahlen zu stellen, jedoch müssen diese wenigstens drei Wochen vorher schriftlich beim Bundespräsidium eingebracht werden.
- 6 Anträge für Statutenänderungen sowie Anträge für wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen, insbesondere jedoch ein Antrag auf Auflösung des Bundesverbandes sowie die Ankündigung von Wahlen müssen bereits in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten sein, damit die Vereinsmitglieder genügend Zeit haben, sich sachlich vorzubereiten.
- 7 Die Wahlen für die Funktion des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in und des Bundespräses haben geheim (mittels Stimmzettel) zu erfolgen.
- 8 Bei allen anderen Funktionen des Bundesverbandes kann die Bundeskonferenz mit absoluter Mehrheit beschließen, dass die Wahl durch Handaufheben (eventuell mittels Stimmkarte) erfolgt, sofern nur ein Wahlvorschlag für eine Funktion vorliegt. Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen für eine Funktion ist die Wahl geheim (mittels Stimmzettel) durchzuführen.
- 9 Wahlen haben immer zeitgerecht vor Ablauf einer Funktionsperiode zu erfolgen, damit der Bundesverband nicht Gefahr läuft, kein/e gesetzliche/n VertreterIn zu haben.
- 10 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers/einer Funktionsträgerin ist in der nächsten Bundeskonferenz die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für die restliche Amtszeit dieser Funktion durchzuführen.
- 11 Die Bundeskonferenz hat folgenden Wirkungsbereich:
- Sie hat den/die PräsidentIn und das Bundespräsidium in der Leitung Kolping Österreichs zu unterstützen.
 - Sie ist vor allem für die geistige Ausrichtung des Bundesverbandes zuständig.
 - Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des/der Präsidenten/in und des Bundespräses über Stand und Tätigkeit Kolping Österreichs in der abgelaufenen Periode und die künftige Planung entgegen.
 - Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Leiters bzw. der Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes über die Vermögensentwicklung und Geschäftsgebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen von Kolping Österreich, sowie deren Rechnungsabschluss für das vergangene und eine Vorausschau für das kommende Jahr entgegen.
 - Sie nimmt den Bericht der RechnungsprüferInnen/AbschlussprüferInnen entgegen. Sie genehmigt die Jahresabschlüsse Kolping Österreichs und stimmt über Antrag der Rechnungs-/AbschlussprüferInnen über die Entlastung des/der Präsidenten/in, des Bundespräsidiums und des Bundes-Wirtschaftsvorstands ab.
 - Sie ist das beschließende Organ Kolping Österreichs in wirtschaftlichen Angelegenheiten und wählt für Vermögen im Sinne des § 4 einen Bundes-Wirtschaftsvorstand.
 - Sie befindet über die Höhe der Mitglieds- und Solidarbeiträge des Bundesverbandes.
 - Sie kontrolliert die Sinnhaftigkeit aller Angelegenheiten, die Kolping Österreich betreffen.

- Sie wählt den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in, den Bundespräses, den/die BundesleiterIn der Gruppen Kolping bzw. Kolping-Jugend, sowie die Mitglieder des Bundes-Wirtschaftsvorstandes und die Rechnungs-/ AbschlussprüferInnen.
- Sie hat das Recht, den/die Präsident/in, den Bundespräses, den/die BundesleiterIn der Gruppe Kolping bzw. Kolping-Jugend oder die Mitglieder des Bundes-Wirtschaftsvorstandes auf begründetes Verlangen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Bundeskonferenz ihres Amtes zu entheben.
- Sie wählt auf Vorschlag des Bundespräsidiums die Delegierten zur Generalversammlung des Internationalen Kolpingwerkes.
- Sie hat das Recht auf Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16 Die Österreichischen LeiterInnenkonferenzen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping

- 1 Die Österreichischen LeiterInnenkonferenzen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping setzen sich zusammen aus dem/der jeweiligen BundesleiterIn der betreffenden Gruppe sowie aus den DiözesanleiterInnen der betreffenden Gruppe.
- 2 Der/Die BundesleiterIn kann zu den Konferenzen auch weitere Personen als nicht stimmberechtigte Gäste einladen.
- 3 Die LeiterInnenkonferenzen werden vom Bundesleiter/von der Bundesleiterin für die jeweilige Gruppe einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es zwei Drittel der DiözesanleiterInnen der jeweiligen Gruppe verlangen.
- 4 Die LeiterInnenkonferenzen haben folgenden Wirkungsbereich:
 - 4.1 Sie geben den Bundes- und DiözesanleiterInnen die Möglichkeit der gegenseitigen Information und des Erfahrungsaustausches.
 - 4.2 Die Konferenzen haben in ihrem Bereich an der geistigen Ausrichtung des Bundesverbandes mitzuwirken.
 - 4.3 Sie können Vorschläge und Anträge an das Bundespräsidium, an die Bundeskonferenz und an die Bundes-Generalversammlung richten.
 - 4.4 Sie sind die zuständigen Gremien für die Wahlen der BundesleiterInnen.

§ 17 Das Bundespräsidium

- 1 Dem Bundespräsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: der/die PräsidentIn, der Bundespräses, der/die VizepräsidentIn, die BundesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping und weitere vom Präsidenten/von der Präsidentin im Sinne des Punktes 2 berufene Mitglieder. Der/Die BundessekretärIn und die GeschäftsführerInnen des Bundessekretariates gehören dem Bundespräsidium und der Bundeskonferenz mit beratender Stimme an.
- 2 Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin steht das Recht zu, im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz bis drei Mitglieder zur Wahl in das Bundespräsidium vorzuschlagen. Diese gehören dem Bundespräsidium auf fünf Jahre an. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Dem Bundespräsidium obliegen alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - 3.1 Es berät in regelmäßigen Zusammenkünften die Anliegen und Probleme des Kolpingwerkes;

- 3.2 es hat die geistige Führung des Bundesverbandes im Sinne der im § 3 genannten Ziele wahrzunehmen;
- 3.3 es beruft die Bundeskonferenz und die Bundes-Generalversammlung ein;
- 3.4 Es ernennt die Ehrenmitglieder des Bundesverbandes
- 3.5 ihm obliegt nach Prüfung durch das Diözesan-/Landespräsidium, die Genehmigung, wenn ein Kolpinghaus oder eine sonstige Einrichtung einem anderen als dem statutarisch festgelegten Zweck zugeführt werden soll;
- 3.6 auf Antrag einer Kolpingsfamilie oder eines Gremiums Kolping Österreichs kann es Ehrenmitglieder im Sinne des § 7.3 ernennen oder die Ehrenzeichen des Bundesverbandes verleihen. Diese Urkunden und Ehrungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin gefertigt;
- 3.7 ihm obliegt die Genehmigung von Änderungen des Grund- und Diözesan-/Landesstatutes. Wird eine beantragte Änderung vom Bundespräsidium abgelehnt, so steht dem/der AntragstellerIn eine Berufung an die Bundesschlichtungsstelle offen;
- 3.8 es veranlasst im Einvernehmen mit zumindest drei aktiven örtlichen Kolpingsfamilien die Bildung eines Diözesan-/Landesverbandes.
- 4 Die Mitglieder des Bundespräsidiums haben zu allen Veranstaltungen der Diözesan-/Landesverbände und Kolpingsfamilien Zutritt.
- 5 Es beruft bei Vakanz des Leiters/der Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes den Bundes-Wirtschaftsvorstand ein, um die Wahl eines neuen Leiters/Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes bis zur nächsten Bundeskonferenz durchzuführen.

§ 18 Der Wirtschaftsvorstand Kolping Österreichs

- 1 Für die wirtschaftlichen Angelegenheiten und Unternehmungen des Bundesverbandes ist ein Wirtschaftsvorstand zu errichten. Seine Aufgabe ist die Planung und Gestaltung aller wirtschaftlichen Angelegenheiten und Unternehmungen des Bundesverbandes.
- 2 Der Bundes-Wirtschaftsvorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem Bundespräses, dem/der Vizepräsidenten/in, den BundesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping, dem/der BundessekretärIn und den GeschäftsführerInnen des Bundessekretariates sowie aus weiteren fünf Wirtschaftsfachleuten, die über Vorschlag der Diözesan/Landesverbände von der Bundeskonferenz auf fünf Jahre in den Wirtschaftsvorstand entsandt werden. BundessekretärIn und GeschäftsführerIn gehören dem Wirtschaftsvorstand mit beratender Stimme an.
- 3 Alle Mitglieder des Bundes-Wirtschaftsvorstandes wählen mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) aus den „zusätzlich gewählten Mitgliedern“ des Bundes-Wirtschaftsvorstandes eine/n LeiterIn des Bundes-Wirtschaftsvorstandes auf fünf Jahre gemäß den Bestimmungen für die Wahl des/der Präsidenten/in. Für diese Wahl wird der Bundes-Wirtschaftsvorstand vom/von der Präsidenten/in einberufen.
- 4 Ist das Amt des Leiters/der Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes vakant, ordnet der/die Präsidenten/in für die restliche Laufzeit die Neuwahl eines neuen Leiters/einer neuen Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes durch alle Mitglieder des Bundes-Wirtschaftsvorstandes aus den „zusätzlich gewählten“ Mitgliedern in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) an.
- 5 Der/die LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes berichtet der Bundeskonferenz über seine/ihre Tätigkeit.
- 6 **Der/Die BundessekretärIn, die GeschäftsführerInnen**
- 6.1 Der/Die BundessekretärIn und die GeschäftsführerInnen des Bundessekretariates werden vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Anhören des Bundespräsidiums und Wirtschaftsvorstandes auf Grund eines Dienstvertrages angestellt und gehören dem

Bundespräsidium, der Bundeskonferenz und dem Bundes-Wirtschaftsvorstand auf die Dauer ihres Dienstverhältnisses mit beratender Stimme an.

- 6.2 Im Rahmen des Bundessekretariates sind
 - 6.2.1 der/die BundessekretärIn für alle Angelegenheiten, die den Verband, die Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit betreffen,
 - 6.2.2 der/die GeschäftsführerIn der allgemeinen Geschäftsstelle für alle wirtschaftlichen, finanziellen, buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten,
 - 6.2.3 der/die GeschäftsführerIn der Geschäftsstelle für das Frauen- und Sozialreferat für alle damit verbundenen Angelegenheiten
- zuständig und dem Präsidenten/der Präsidentin in ihrer Tätigkeit verantwortlich.

§ 19 Der/Die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn

- 1 Der/Die PräsidentIn ist der Vereinsobmann/frau und vertritt den Bundesverband nach innen und außen. Er/sie führt den Bundesverband in Partnerschaft mit den übrigen Mitgliedern des Bundespräsidiums und des Wirtschaftsvorstandes. Er/Sie ist der Bundeskonferenz für alle geistigen, geistlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und Unternehmungen Kolping Österreichs verantwortlich.
- 2 Der/Die PräsidentIn muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein.
- 3 Der/Die PräsidentIn wird von der Bundeskonferenz in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Wenn sich spätestens beim zweiten Wahlgang nicht zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen auf eine Person vereinigen, findet nach Ablauf einer Stunde ein dritter Wahlgang statt. Kommt auch jetzt keine Zweidrittelmehrheit zustande, so genügt für weitere Wahlgänge die absolute Mehrheit.
- 5 Vorschläge für den Präsidenten/die Präsidentin können von den Diözesan-/ Landesverbänden und dem Bundespräsidium bis 1 Monat vor der angesetzten Wahl schriftlich beim Bundespräsidium eingereicht werden.
- 6 Die Bundeskonferenz kann aus wichtigen Gründen dem Präsidenten/der Präsidentin den Rücktritt nahelegen. Wurde ein entsprechender Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst, so hat er/sie zurückzutreten. Eine Berufung an den Generalrat des Internationalen Kolpingwerkes ist möglich.
- 7 Im Falle der Vakanz bzw. der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin, übernimmt der/die VizepräsidentIn für die Dauer der Verhinderung bzw. bis zur Neuwahl alle Geschäfte mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 8 Der/die PräsidentIn ist Mitglied des Bundespräsidiums, der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs, des Europäischen Kontinentalrates, des Generalrates und der Generalversammlung des Internationalen Kolpingwerkes.
- 9 Der/Die PräsidentIn hat folgenden Wirkungsbereich:
 - 9.1 Er/Sie leitet das Bundessekretariat und hat über dessen Tätigkeit der Bundeskonferenz Rechenschaft abzulegen. Er/sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung;
 - 9.2 er/sie leitet zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Bundespräsidiums den Bundesverband;
 - 9.3 er/sie nimmt neugegründete Kolpingsfamilien in den Bundesverband auf.
 - 9.4 Mitwirkung des Präsidenten/der Präsidentin bei Rechtsgeschäften örtlicher Kolpingsfamilien

Nachfolgende Rechtsgeschäfte, Urkunden, Ausfertigungen und Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Wirtschaftsvorstandes, Information an das Diözesan-/Landespräsidium, der Mitzeichnung durch den Leiter/die Leiterin des örtlichen Wirtschaftsvorstandes, sowie der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin von Kolping Österreich:

- a) Rechtsgeschäfte, die den Erwerb und Verkauf, die Belehnung und Belastung der Kolpingsfamilien, ihres Liegenschaftsvermögens und sonstiger Vermögenswerte betreffen, langfristige Bestandverträge (Verträge, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder getroffener Vereinbarung länger als drei Jahre dauern) und solche, die einem gesetzlichen Kündigungsschutz unterliegen, sowie Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau von Kolpinghäusern im Sinne des § 4,2.10 Grundstatut, sofern diese jährlich 10% des Vorjahresumsatzes übersteigen. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanung sowie den Bedarfsnachweis voraus.
 - b) Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern diese ein Jahresvolumen in der Höhe von 10 % des Vorjahresumsatzes übersteigen.
Mit Unterfertigung bestätigt der/die PräsidentIn nach außen und Dritten gegenüber, dass die oben genannten im Innenverhältnis erforderlichen Beschlüsse vorliegen.
- 9.5 Urkunden, die im Zusammenhang mit Ehrungen und Jubiläen stehen, bedürfen auch der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin.
- 9.6 Er/Sie hat das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen und der Einsichtnahme in sämtliche Akten und Aufzeichnungen der Kolpingsfamilien sowie das Recht der Prüfung der Geschäftsgebarung, wobei er diese Aufgabe einem Wirtschaftsprüfungsinstitut übertragen kann.
- 9.7 Er/Sie hat das Recht weitere Mitglieder im Sinne des §17 Absatz 2 in das Bundespräsidium zu berufen.
- 9.8 Er/Sie kann aus wichtigen Gründen vor Wahlen auf Bundesverbandsebene gegen KandidatInnen Einspruch erheben. Gründe müssen auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin diesem persönlich oder öffentlich genannt werden. Die vom Einspruch betroffenen KandidatInnen haben das Recht, sich an die Bundeskonferenz zu wenden, die dann über ihre Kandidatur endgültig entscheidet.
- 9.9 Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass der pastorale Dienst im Bundesverband gewährleistet ist.
- 10 **Der/Die VizepräsidentIn**
Um die Vertretung des Bundesverbandes nach innen und außen im Vakanz- bzw. Verhinderungsfall des Präsidenten/der Präsidentin zu sichern, wählt die Bundeskonferenz einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, der/die den/die Präsidenten/in bei dessen/deren Verhinderung bzw. bis zur Neuwahl mit allen Rechten und Pflichten vertritt. Er/Sie wird auf die Dauer von fünf Jahren gemäß den Bestimmungen der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin gewählt.
Der/Die VizepräsidentIn ist Mitglied der Bundeskonferenz, des Bundespräsidiums und des Wirtschaftsvorstandes.

§ 20 Der Bundespräses

- 1 Der Bundespräses ist im Regelfall ein katholischer Priester, der gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin und den übrigen Mitgliedern des Bundespräsidiums eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Einheit des Verbandes trägt.
- 2 Der Bundespräses muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein.

- 3 Der Bundespräses wird analog den Bestimmungen der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin gewählt.
- 4 Der Bundespräses ist in seiner Tätigkeit der Bundeskonferenz verantwortlich.
- 5 Der Bundespräses ist Mitglied des Bundespräsidiums, des Bundes-Wirtschaftsvorstandes, der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs, des Europäischen Kontinentalrates, des Generalrates und der Generalversammlung des Internationalen Kolpingwerkes.
- 6 Der Bundespräses hat folgenden Wirkungsbereich:
 - 6.1 Er ist verantwortlich für die pastorale Leitung des Bundesverbandes. Dabei kommt ihm die Aufgabe zu, für die geistliche Ausrichtung des Verbandes zu sorgen und Rahmenbedingungen für religiöse Bildungsangebote für die verschiedenen Gruppen zu schaffen. Der regelmäßige Kontakt zu den Kolpingsfamilien ist dabei wichtig. Besonderes Augenmerk ist auf die MitarbeiterInnen sozialer Einrichtungen zu legen.
 - 6.2 Er unterstützt in partnerschaftlicher Weise die Präsidien in ihren seelsorgerischen und erzieherischen Aufgaben.
 - 6.3 Um seinen Aufgaben gerecht zu werden, bedient er sich des Bundessekretariats.

§ 21 Die BundesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping

- 1 Die BundesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping stehen ihrer jeweiligen Gruppe als LeiterInnen auf Bundesebene vor.
- 2 Sie werden im Rahmen einer Bundeskonferenz von den Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend bzw. Kolping mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Funktion des Bundesjugendleiters/ der -leiterin kann – analog zu den Bestimmungen für die/den BundesjugendleiterIn selbst – ein/e StellvertreterIn gewählt werden.
- 3 Sie müssen mindestens ein Jahr Mitglied einer Kolpingsfamilie sein.
- 4 Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl alle Bedingungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe erfüllen.
- 5 Ein/e BundesleiterIn der Gruppe Kolping oder Kolping-Jugend kann auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Bundeskonferenz oder der Diözesan-/LandesleiterInnen seiner Gruppe – auch diesfalls im Rahmen einer Bundeskonferenz – seines/ihrer Amtes enthoben werden. Eine Berufung entsprechend § 29 ist möglich.
- 6 Ist das Amt des/der Bundesleiters/in der Gruppe Kolping vakant, so übernimmt das Bundespräsidium bis zu dessen Neuwahl seine/ihre Funktionen.
Im Falle einer Vakanz der Bundesjugendleiterin/des Bundesjugendleiters übernimmt der/die StellvertreterIn für die Dauer der Vakanz bzw. bis zur Neuwahl alle Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten. Ist auch das Amt des/der Stv. Bundesjugendleiters/in vakant, so übernimmt das Bundespräsidium bis zur Neuwahl eines/einer Bundesjugendleiters/ in diese Funktion.
- 7 Die BundesleiterInnen – bzw. im Fall der Vakanz des/der Bundesjugendleiters/in deren/dessen StellvertreterIn – sind Mitglieder des Bundespräsidiums, der LeiterInnenkonferenzen ihrer jeweiligen Gruppe, der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs, des Europäischen Kontinentalrates sowie der Generalversammlung des Internationalen Kolpingwerkes.
- 8 Die BundesleiterInnen haben folgenden Wirkungsbereich:
 - 8.1 Sie haben im Rahmen des Bundespräsidiums mitzuwirken an der Führung des Bundesverbandes im Sinne der im § 3 genannten Ziele.

- 8.2 Sie berufen die Österreichischen Leiterkonferenzen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping ein, tragen Sorge um die Durchführung gefasster Beschlüsse und informieren das Bundespräsidium über ihre Tätigkeit.
- 8.3 Sie haben Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend bzw. Kolping in partnerschaftlicher Weise in ihre Aufgaben einzuführen und sie mit Rat und Tat in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 8.4 Sie haben die Diözesan-/Landesverbände regelmäßig zu besuchen.

§ 22 Die RechnungsprüferInnen

- 1 Die Bundesgeneralversammlung bestellt zwei RechnungsprüferInnen, im Falle des § 22 Abs. 2 VerG eine/n AbschlussprüferIn. Im Falle des §. 5 Abs. 5 letzter Satz VerG ist die Bundeskonferenz zur Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin für die Dauer von einem Jahr berechtigt.
- 2 Seine/Ihre Aufgabe ist es, die Jahresabschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, das Ergebnis der Bundeskonferenz zur Kenntnis zu bringen und den Antrag auf Genehmigung der Jahresabschlüsse zu stellen.

§ 23 FunktionsträgerInnen

Alle Funktionen können unabhängig vom Geschlecht besetzt werden.

§ 24 Vertretung der MandatsträgerInnen

Die Übertragung (Vertretung) eines Mandates ist in den Gremien der Kolpingsfamilie nicht möglich.

§ 25 Veränderungen der Einberufungsfristen der Organe

Die Einberufungsfristen bei den einzelnen Organen können im Ausnahmefall verkürzt oder verlängert werden, wobei dies in der Einladung zu begründen ist.

§ 26 Kolpinghäuser und Rechtsträger

- 1 Wenn ein eigener Rechtsträger für das noch vorhandene oder noch zu schaffende Vermögen einer Kolpingsfamilie gebildet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin notwendig. Dies gilt ebenso bei der Ausstattung der örtlichen Kolpingsfamilie oder einer ihrer Untergliederungen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit.
- 2 Bei allen neuen Rechtsträgern im Sinne des Absatz 1 haben die entsprechenden Statuten dieser Rechtsträger die notwendigen rechtlichen Querverbindungen bzw. Bindungen an Kolping Österreich zu enthalten.

§ 27 Juristische Personen Kolping Österreichs

- 1 Wenn innerhalb oder außerhalb Kolping Österreichs ein eigener Rechtsträger bzw. eine eigene juristische Person gebildet werden soll, so ist nach Prüfung durch das Bundespräsidium die Genehmigung der Bundeskonferenz erforderlich. Im Weiteren ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich, wenn eine Untergliederung Kolping Österreichs mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird.

- 2 Bei allen neuen Rechtsträgern im Sinne des Absatz 1 haben die entsprechenden Statuten dieser Rechtsträger die notwendigen rechtlichen Querverbindungen bzw. Bindungen an Kolping Österreich zu enthalten.

§ 28 Rechtsnachfolge

„Kolping Österreich“ ist Rechtsnachfolger des „Österreichischen Kolpingwerkes“, des „Zentralverbandes der Katholischen Gesellenvereine Österreichs“ und der „Österreichischen Kolpingsfamilie“.

§ 29 Bundes-Schlichtungsstelle

Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl im Bundes-, Diözesan-/Landesverband und den örtlichen Kolpingsfamilien sind vor der Bundes-Schlichtungsstelle auszutragen, soweit nicht anders geregelt. Die Bundes-Schlichtungsstelle besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die von der Bundeskonferenz für eine Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Bundes-Schlichtungsstelle sollen erfahrene Mitglieder von Kolpingsfamilien sein, die dem Gesamtverband nahe stehen. Streitigkeiten werden von der Bundes-Schlichtungsstelle in Dreier-Senaten entschieden. Jede der beiden Streitparteien wählt aus den Mitgliedern der Bundes-Schlichtungsstelle ein Mitglied für den Dreier-Senat, diese beiden gemeinsam das dritte Mitglied des Senats, welches in weiterer Folge im Senat den Vorsitz führt. In Fällen, in denen sich die beiden zuerst bestimmten Mitglieder nicht auf ein drittes Mitglied einigen können, entscheidet das Los. Die Bundes-Schlichtungsstelle entscheidet Streitigkeiten mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Den Streitparteien ist vor der Bundes-Schlichtungsstelle beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 30 Auflösung des Bundesverbandes

- 1 Die Auflösung des Bundesverbandes ist zunächst von der Bundeskonferenz vorab zu beraten. Diese stellt in der Bundes-Generalversammlung den Antrag auf Auflösung des Bundesverbandes. Die Auflösung ist nur möglich mit einer Dreiviertelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundes-Generalversammlung anwesend sein muss.
- 2 Über die Verwendung des Vermögens des Bundesverbandes entscheidet die Bundeskonferenz mit Zweidrittelmehrheit. Sollte über die Verwendung keine Einigung erzielt werden, so ist das Vermögen dem Internationalen Kolpingwerk zu übereignen mit der Auflage, dass die Mittel nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Zi 3 lit a-c EStG 1988 in Österreich verwendet werden dürfen. Diese Bestimmungen gelten analog beim Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, falls dieser nicht durch einen anderen begünstigten Vereinszweck im Sinne des § 4a Abs. 2 Zi 3 lit. a-c EStG 1988 ersetzt wird.

§ 31 Verbindlichkeit

- 1 Die örtliche Kolpingsfamilie ist Mitglied des Diözesan/Landesverbandes und des Bundesverbandes. Ebenso ist der Diözesan/Landesverband Mitglied des Bundesverbandes.
- 2 Daher ist die örtliche Kolpingsfamilie an die Statuten des Diözesan-/Landesverbandes und des Bundesverbandes gebunden und der Diözesan-/Landesverband seinerseits wieder an die Statuten des Bundesverbandes Kolping Österreichs.

- 3 Da die Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs gemäß § 14 das gesetzgebende Organ für das Grund-, Diözesan- und Bundesstatut ist, haben aufgrund § 31, Absatz 2, unter Berücksichtigung des § 17 Absatz 3.8
- 3.1 die einzelnen Diözesan/Landesversammlungen das Diözesan-/Landesstatut auf der der Bundes-Generalversammlung folgenden Diözesan-/Landesversammlung
- 3.2 die einzelnen Kolpingsfamilien das Grundstatut auf der der Bundes-Generalversammlung folgenden Generalversammlung anzunehmen.

§ 32 Kommentar

- 1 Der Kommentar zum Bundesstatut ist eine Auslegung der juristischen Formulierungen des Statuts und enthält weiters die Durchführungsbestimmungen.
- 2 Er wird aufgrund von Vorschlägen sämtlicher Organe von Kolping Österreich (der Kolpingsfamilien, der Diözesanverbände und des Bundesverbandes) im Rahmen der Bundeskonferenz mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet.

§ 33 Schlussbestimmungen

Dieses Statut basiert auf den Satzungen, wie sie von der Zentralversammlung des Österreichischen Kolpingwerkes am 8. Dezember 1972 beschlossen, am 23. November 1975 geändert, nach einer Anpassung an die Vereinswirklichkeit als Neufassung am 7. Oktober 1995 beschlossen, sowie am 14. Oktober 2000, am 5. Nov. 2005, am 16. Okt. 2010, am 18. Okt. 2014, am 16. Okt. 2015, am 20. Okt. 2018 und am 21. Okt. 2023 geändert wurden.